

Ortsteilverfassung für die Ortsteile der Stadt Sömmerda

§ 1 Geltungsbereich

Für die Ortsteile der Stadt Sömmerda Frohndorf, Leubingen, Orlishausen, Rohrborn, Schallenburg, Schillingstedt, Stödten, Tunzenhausen und Wenigensömmern wird nach Maßgabe des § 45 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 3 der Hauptsatzung eine Ortsteilverfassung eingeführt.

Die Ortsteile Orlishausen und Frohndorf sowie Leubingen und Stödten erhalten entsprechend § 45 Absatz 1 Satz 2 ThürKO jeweils eine gemeinsame Ortsteilverfassung.

§ 2 Ortsteilrat

(1) In den Ortsteilen wird ein Ortsteilrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gebildet. Die Ortsteilverfassung kann frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Wird kein Ortsteilrat gebildet, kann die Ortsteilverfassung auch vor dem Ende der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats wieder aufgehoben werden. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortsteilverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder. Bei Bestehen eines Ortsteilrats wird der Beschluss wirksam, wenn der Ortsteilrat nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht.

(2) Die Ortsteile Orlishausen und Frohndorf sowie Leubingen und Stödten bilden jeweils einen gemeinsamen Ortsteilrat.

(3) Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern. Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die §§ 34 bis 42 ThürKO gelten entsprechend.

(4) Die Ortsteilratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gemäß Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -) und Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) durch Mehrheitswahl gewählt. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder beträgt in Ortsteilen

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu 1.000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1.000 bis zu 2.000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2.000 Einwohnern	10.

Jeder Ortsteil nach § 1 bildet ein Wahlgebiet, außer die Ortsteile Orlishausen und Frohndorf sowie Leubingen und Stödten, die jeweils ein gemeinsames Wahlgebiet bilden.

Jeder Wahlberechtigte gemäß § 1 ThürKWG wird von der Wahl, dem Wahlort und der Wahlzeit schriftlich benachrichtigt sowie zum Einreichen eines Wahlvorschlages aufgefordert.

Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor der Wahl schriftlich an den Wahlleiter zu richten. Vorschlagsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes.

Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Wahlberechtigte des Wahlgebietes sind. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des

Vorgeschlagenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung der Wahlvorschläge im Sinne des § 12 ThürKWG entscheidet der Wahlausschuss.

Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats findet zeitgleich mit der Wahl der Stadtratsmitglieder statt, wobei die verbundenen Wahlen durch einen Wahlvorstand, bei gleicher Wahlzeit mit andersfarbigen Stimmzetteln, durchgeführt werden. Es wird ein verbundenes Wählerverzeichnis geführt.

Wird eine Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats ohne Terminbindung an eine Stadtrats- oder andere Wahlen erforderlich, so ist der Wahltag durch den Bürgermeister festzulegen. Die allgemeinen Fristen entsprechen denen der Kommunalwahlen.

Jeder Wähler hat bei der Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats so viele Stimmen, wie nach § 45 Absatz 3 ThürKO Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind. Einem Wahlvorschlag darf lediglich eine Stimme gegeben werden. Es sind die Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen; Stimmgleichheit beim letzten Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist.

Werden weniger Bewerber zugelassen als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortsteilratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortsteilratsmitglieder nach Satz 2 entsprechend. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausscheiden eines Ortsteilratsmitglieds der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Ortsteilrats beginnt am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats und endet mit dem Beginn der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Ortsteilrats. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Werden keine Ortsteilratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen die Wahl nicht an, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

Die Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt Sömmerda und werden nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gewählt. Wird ein Ortsteilbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Ortsteilbürgermeister in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Stadtrats eingeführten oder geänderten Ortsteil mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl der Ortsteilbürgermeister gilt § 28 Absatz 6 ThürKO entsprechend. Wird ein Ortsteilbürgermeister aus der Mitte des Ortsteilrates nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder scheidet der Ortsteilbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats nicht neu besetzt werden, nehmen der Bürgermeister der Stadt Sömmerda und seine Stellvertreter die Aufgaben des Ortsteilbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats wahr.

Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse der Ortsteilräte

(1) Die Ortsteilräte beraten über die Angelegenheiten des Ortsteils. Die Ortsteilräte können in allen Angelegenheiten, die ihren Ortsteil betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt Sömmerda behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der jeweilige Ortsteilrat zu unterrichten. Die Ortsteilräte sind in allen wichtigen, ihren Ortsteil betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Stadt Sömmerda zu hören. Den Ortsteilräten ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sömmerda sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Stadt Sömmerda der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des jeweiligen Ortsteilrates nicht, sind diesem die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des jeweiligen Ortsteilrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Ortsteilräte entscheiden über folgende Angelegenheiten ihres Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Sie geben Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Stadt Sömmerda in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

(3) Die Stadt Sömmerda hat den Ortsteilen zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Die Höhe der an jeden Ortsteil auszahlenden finanziellen Mittel entspricht einem Sockelbetrag von 1.000,00 € je Ortsteil zuzüglich 3,00 € je Einwohner.

Die Mittelberechnung verändert sich nach Maßgabe der Entwicklung der Anzahl der Ortsteileinwohner im Zweijahresrhythmus, beginnend mit dem Stichtag „31.12.2019“, ohne dass es einer Änderung der Ortsteilverfassung bedarf. Die jeweils aktualisierten Werte sind im Haushaltsplan auszuweisen.

(4) Die Entscheidungen der Ortsteilräte dürfen dem Zusammenwachsen der Stadt Sömmerda nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Stadt Sömmerda beachten. Entscheidungen, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Stadtrat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen obliegt dem Bürgermeister der Stadt Sömmerda. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung eines Ortsteilrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung dieses Ortsteilrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber diesem zu beanstanden.

Verbleibt der Ortsteilrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Ortsteil Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Sömmerda entsprechend.

(2) Die Ortsteilräte reichen Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich, auf Grundlage eines Beschlusses bei der Stadt Sömmerda ein. Äußern sich die Ortsteilräte zu vorgesehen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.

(3) Die Niederschriften über die Beratungen der Ortsteilräte sind dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6 Einwohnerversammlung

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Sömmerda soll der Bürgermeister der Stadt Sömmerda jährlich in zwei Ortsteilen eine Einwohnerversammlung einberufen, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Besteht ein gemeinsamer Ortsteilrat für zwei oder mehrere Ortsteile, dann gelten diese als ein Ortsteil im Sinne dieser Bestimmung.